



# Drucksache Nr. 214/2018

Dokumentart: **Beschlussvorlage**  
**öffentlich**

**05.07.2018 / Ud**

<b>Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb</b>	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
<b>Fachdienst</b>	Immobilien, Satzungen, ÖPNV
<b>Sachbearbeiter/in</b>	Frau Dreyer

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsaktion</b>
<b>Magistrat der Stadt Kelsterbach</b>	31.07.2018	beschließend
<b>Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz</b>	21.08.2018	beschließend
<b>Haupt - und Finanzausschuss</b>	23.08.2018	beschließend
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach</b>	27.08.2018	beschließend

**Betreff:**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 09.06.1998**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat nimmt den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 09.06.1998 zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

“Die im Entwurf vorliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 09.06.1998 wird als Satzung beschlossen.“

**Sachdarstellung**

Der Hessische Landtag hat am 28.05.2018 das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen (Inkrafttreten : 07.06.2018). Durch die Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben können die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben; ebenso für den Umbau und Ausbau der

öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht. Die bisherige Soll-Vorschrift in § 11 Abs. 1 KAG wurde in eine Kann-Vorschrift geändert, so dass in Verbindung mit der Neuregelung des § 93 Abs. 2 HGO eine Straßenbeitragsenerhebungspflicht nicht mehr besteht. Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind demnach Straßenbeiträge nach § 11 und 11 a) des KAG ausgenommen.

In den letzten Jahren wurde im Zuge von grundhaften Straßensanierungen Straßenbeiträge von den Anwohnerinnen und Anwohnern in den Straßen "Sindlinger Straße", "Hundert-Morgen-Straße" und "Dr. Hans-Jordan-Straße" erhoben. Laufende Verfahren gibt es innerhalb der Stadt nicht.

Straßenausbaubeiträge belasten einseitig die Grundstückseigentümer, da die eigentlichen Nutzer (Allgemeinheit) nur über einen Anteil der Kommune (25 % bis 75 % gem. § 3 Straßenbeitragssatzung) herangezogen werden. Gemeindliche Straßen stellen einen wichtigen Teil der allgemeinen Infrastruktur dar und sollten daher aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Auch die alternative Möglichkeit einer Satzung über die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen stellt kein gerechteres Verfahren dar und ist zudem mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen		./.	
Haushaltsjahr		2018	
Kostenstelle		12010101 Verkehrsanlagen	
Sachkonto		3660110 Zugänge Sonderposten aus Beiträgen	
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Deckungsvorschlag	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise: Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Straßenbeiträge eingeplant. Letztmalig wurden im Haushaltsjahr 2016 unter Investitionen Kostenstelle Verkehrsanlagen Straßenbeiträge in Höhe von ca. 115.000,00 € für die Dr.-Hans-Jordan-Straße eingenommen.			

**Stellungnahmen:**

Fachbereichsleiter	Herr Reuthal
Personalrat	Keine Beteiligung notwendig

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig
--	-----------------------------

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Anlage 1